

Elterninitiative krebskranker Kinder Koblenz e. V.  
Geschäftsstelle: Koblenzer Straße 116 · 56073 Koblenz



www.eikkk.de · info@eikkk.de

Tel.: 02 61 / 5 79 32 21

Fax: 02 61 / 5 79 32 77

## Bestätigung über Geldzuwendung

4575 / 2024

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

TWL - Dart-Ligaverwaltung  
Fernblick 33a, 53773 Hennef (Sieg)

Betrag der Zuwendung in -Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung:
1.100,00 Euro	- eintausendeinhundert -	04.06.2024

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen ja  nein

Wir sind wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i. S. des § 67 nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Koblenz, St. Nr. 22/651/4144/5-XI/4 vom 03.09.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 - 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i. S. des § 67 (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 03 AO) verwendet wird.

Koblenz, den 19. Juni 2024

Sara Occari  
1. Vorsitzende

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).